



ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystr. 2
1030 Wien

1010 Wien, Kohlmarkt 11
Telefon 533 70 64
Telefax 535 07 58
DVR 0031330

Dr. Kr./Dm
20.8.2003

Betreff: Entwurf einer 5. Ärztegesetznovelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Dentistenkammer bedankt sich für die Gelegenheit zu diesem Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abzugeben und erlaubt sich dazu folgendes zu bemerken:

Da es sich bei dem Großteil des Gesetzestextes um eine Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG in innerstaatliches Recht handelt, hat die Österreichische Dentistenkammer dazu keine Bemerkungen anzuführen.

Lediglich zu Punkt 22 (Einfügung von Abs. 7 nach § 18 Abs. 6) erlauben wir uns festzuhalten, dass es sich hierbei unserer Meinung nach um eine Übererfüllung der EU-Vorschriften handelt.

Art. 11 der Verordnung 1612/68/EWG sieht - wie in den Erläuterungen zu den entsprechenden Bestimmungen angeführt - die Möglichkeit vor, dass der Ehegatte eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit ausübt, im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedsstaates irgendeine Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis ausüben darf. Seitens der Österreichischen Dentistenkammer ist nicht nachvollziehbar, warum der Begriff „irgend-eine Tätigkeit“, der sich auf das gesamte Spektrum möglicher Berufstätigkeiten bezieht, hier im speziellen auf die Berufstätigkeit als Zahnarzt bezogen werden soll, ist doch aus der entsprechenden Bestimmung in keiner Weise herauszulesen, dass der Angehörige die gleiche Tätigkeit wie sein Ehegatte ausüben darf.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- 2 -

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt eine weitere Ausweitung des Berufszugangs für Personen, die selbst keine Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums besitzen dar und wird daher von der Österreichischen Dentistenkammer abgelehnt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Stellungnahme. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Zahnarzt Heinrich GRESSEL
Präsident

